



LEICHENHALLENGEBÜHREN- VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geiersberg vom 15.02.2024, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 48/2 der KG. Geiersberg erlassen wird.

Gemäß § 16 Abs 1 lit. 15 des Finanzausgleichsgesetz 2017 idGF. wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Benützung des Aufbahrungsraumes zur Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle (wie zB im Sarg, in der Urne) | € 100,00 |
| b) Für die Reinigung des Aufbahrungsraumes nach der Bestattung | € 20,00 |

§ 2

Gebührensschuldner

- Zur Entrichtung der Gebühr sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 3 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985
- Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühr wird 4 Wochen nach Benützung der Leichenhalle fällig.

§ 4
Inkrafttreten


(1) Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 05.03.2024.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Bestimmungen über die Aufbahrungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Friedrich Hosner

Angeschlagen am: 08.03.2024 
Abgenommen am: 25.03.2024 